

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2016

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
25. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das
Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg
vom 29.05.2015 - University of Applied Sciences -

Anlage 1:

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“
am Fachbereich Informatik und Kommunika-
tions-
systeme an der Hochschule Merseburg

Anlage 2:

Modulübersicht für den
Bachelorstudiengang „**Ingenieurpädagogik**“
am Fachbereich Informatik und Kommunika-
tions-
systeme an der Hochschule Merseburg

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachfolgenden Rahmenstudien- und -prüfungsordnung um die zum Zeitpunkt des Erlasses der studiengangsspezifischen Bestimmungen aktuelle Fassung handelt und diese ausschließlich zu Informationszwecken mit abgedruckt wird. Bitte informieren Sie sich ggf. über die zum Zeitpunkt Ihrer Einschreibung gültige Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Ziel des Studienmodells
- § 25 Zulassung zum Studienmodell
- § 26 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 4

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Bachelors. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Bachelorgrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

§ 5

Zulassung

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.

- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 6 Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Der Antrag ist bis zum Ende des vorhergehenden Semesters für den Wechsel zum Sommersemester bis zum 31. 03. bzw. zum Wintersemester bis zum 30. 09. zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 7 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit in der Regel 7 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abweichende Regelstudienzeiten definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 6 Semester unterschreiten bzw. 12 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann in einem Bachelorstudiengang optional die Vorschaltung des einsemestrigen Studienmodells „KOMPASS“ vorgesehen werden. Entsprechende Möglichkeit ist in den betreffenden studiengangsspezifischen Bestimmungen festzulegen. Die weiteren Bestimmungen zum Studienmodell Kompass sind im Teil III. Besonderer Teil geregelt.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Der Begriff der ECTS-Punkte wird im Folgenden mit CP abgekürzt.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben. Die Höhe der zu erwerbenden Credits (ECTS-Punkte) ist abhängig von der Regelstudienzeit des Studiums und des Studientyps und ist in den studien-gangsspezifischen Bestimmungen auszuweisen.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studie-
renden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die
Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zei-
ten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als
auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durch-
schnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr ange-
setzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben.
Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrun-
de gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbrin-
genden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation. Für Studie-
rende im Studienmodell KOMPASS verlängert sich die Frist um ein Semester.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genann-
ten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten
Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studi-
enzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inan-
spruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutz-
gesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach
dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien ei-
ner Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht
zu vertretende Gründe
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3
obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle ge-
forderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „aus-
reichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders
begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester er-
strecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesonde-
re von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren an-
deren Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrver-
anstaltungen, Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten
und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Diese sind in
Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen Prü-
fungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Modulhandbuch eines Studiengangs
ist durch den Fachbereichsrat vor Veröffentlichung bzw. bei wesentlichen Änderun-
gen der Modulbeschreibung zu beschließen.

Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichsrat den Modulkoordinator aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Professor.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Vertiefungs- und Studienrichtungen sowie Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Studierenden durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können vom Dekan andere Regelungen getroffen werden.

- (11) Für Studiengänge eines Fachbereiches, die, um einen geordneten Studienbetrieb gewährleisten zu können bzw. das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs notwendige Lehrangebot sowie die Qualität in Lehre und Studium sicherzustellen, können in gesonderten Ordnungen den Zugang und die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen regeln, wenn bei einer Lehrveranstaltung, einer Vertiefungsrichtung oder einem Studienabschnitt aufgrund didaktischer und methodischer Erfordernisse oder aus sonstigen kapazitären Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt.

Für die Feststellung, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt, sind nachfolgende Gruppengrößen heranzuziehen:

- Vorlesung: 60 Bewerber
- Seminare: 25 Bewerber
- Übungen/Praktika: 15 Bewerber

Die Kriterien sowie die weitere Verfahrensausgestaltung sind durch die Fachbereiche in einer entsprechenden Auswahlordnung festzulegen.

- (12) In jedem Bachelorstudium sind verpflichtende Lehrangebote für die Vermittlung der Fachsprache Englisch im Umfang von mindestens 5 Credits sowie fachübergreifende Angebote im Umfang von 5 Credits anzubieten. Entsprechende Angebote können auch in einem Modul zusammengefasst werden.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (14) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und Studierende mit einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

II. Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.

Die gegebenen Anregungen sind auch in der jährlich durchzuführenden Studiengangskonferenz zu berücksichtigen. Für die Einberufung und Durchführung der Studiengangskonferenz ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Sie ist fachbereichsoffen und soll den Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden befördern und zur Studiengangsentwicklung beitragen. Dafür sind die neben den durch den Prüfungsausschuss zusammengetragenen Daten auch die Informationen, welche im Rahmen des integrierten Qualitätsmanagements an der Hochschule Merseburg erhoben werden, für die Überprüfung der Studienqualität und Studierbarkeit zu berücksichtigen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgege-

benen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

§ 11

Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 12
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen sowie
außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhochschulische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studienengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v.H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs im Prüfungsamt gestellt werden. Davon abweichende Fristen gelten für Anträge, die sich auf Leistungen beziehen, die hochschulextern und im Laufe des Studiums erbracht werden (z. B. Auslandssemester). Die entsprechenden Fristen hierfür sind in den studienengangsspezifischen Bestimmungen zu regeln. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Anrechnung solcher Leistungen vorab getroffen werden. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

Wird die Frist nach Satz 3 aus durch den Antragsteller selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist der Antrag abzulehnen.

- (8) Belastende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen sind durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Auch ist im Bescheid darauf hinzuweisen, unter welchen Bedingungen eine spätere Anrechnung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d.h., dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entsprechen muss.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur ablegen, wer an der Hochschule Merseburg immatrikuliert ist. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden. Die Bekanntgabe hat, insoweit vorhanden, über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der Hochschule Merseburg bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems über ihren Leistungsstand zu informieren.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.

- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13) nachzuholen.
- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Die Regelungen des § 13 bleiben davon unberührt.
- (14) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgeesehen.

- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

§ 15 Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der

ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Für jeden Bachelorstudiengang ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Note der Bachelorprüfung (Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium) ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten CP dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der CP dieses Moduls an der Gesamtsumme aller CP, die in die Gesamtnote mit einfließen. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 4, wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Uniers' Guide vorgeschlagenen „Grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab. Die ECTS-Einstufungstabelle („Grading table“) bezieht sich auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre der Referenzgruppe, welche aus den Absolventen des absolvierten Studiengangs zu bilden sind; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Absolventen umfassen. Der ausweis des Grading table erfolgt über das Diploma Supplement.

§ 17

Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (3) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelorprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrich-

tung selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.

- (5) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betref-

fende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

III. Besonderer Teil – Studienmodell KOMPASS

§ 24

Ziel des Studienmodells

Das Ziel des Studienmodells KOMPASS besteht in einer verbesserten Qualifizierung, Orientierung und Befähigung von Studierenden im Bereich der Bachelorstudiengänge. Das einsemestrige Studienmodell ist ein optionaler und integraler Bestandteil der entspre-

chenden Studiengänge.¹ Durch die Wahl des Studienmodells KOMPASS wird der Studierende in die Lage versetzt, Kompetenzen aufzufrischen und berufspraktische Perspektiven für sich zu entdecken.

§ 25 Zulassung zum Studienmodell

- (1) Das Studium des Studienmodells KOMPASS kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung ist im Dezernat für Akademische Angelegenheiten unter Angabe des Wunschstudienganges einzureichen.
- (2) Für die Zulassung zum Studienmodell KOMPASS gelten die Zugangs- und Zulassungsbestimmungen des im Immatrikulationsantrag gewählten Bachelorstudienganges, sofern in vorliegender Ordnung keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 26 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

- (1) Das Studienmodell KOMPASS umfasst ein Semester, das in den nach § 8 Abs. 1 dafür vorgesehenen Studiengängen vorgeschaltet werden kann. KOMPASS ist ein vollwertiges Studiensemester und kann nur ein Semester studiert werden.
- (2) Im Studienmodell KOMPASS können 30 CP erworben werden, die sich aus den folgenden Modulen ergeben:

Modul-Nr.	Bezeichnung	CP	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
K-001	Mathematik I	5	1	1	
K-002	Physik I/Informatik I	5	1	1	
K-003	Orientierungsfach 1 ²	5	1	1	
K-004	Orientierungsfach 2 ²	5	1	1	
K-005	Berufliche Orientierung	5	1	1	
K-006	Überfachliche Kompetenzen	5	1	1	
Summe		30			

- (3) Der Antrag auf Studiengangswechsel in einen anderen Studiengang, in dem das Studienmodell KOMPASS angeboten wird, ist bis zum 15. 09. im Studentensekretariat der Hochschule Merseburg zu stellen.
- (4) Alle Prüfungen im Studienmodell KOMPASS sind Freiversuche und werden nicht auf die Anzahl der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Anzahl der Freiversuche angerechnet.

¹ Welche Studiengänge das Studienmodell KOMPASS anbieten, ist den studiengangsspezifischen Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 zu entnehmen.

² Die Fachbereiche veröffentlichen die Liste über die wählbaren Orientierungsfächer bis zum 15. 03. für das nachfolgende Sommersemester.

IV. Schlussbestimmungen

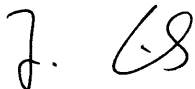
§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 23.04.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 28.05.2015.

Merseburg, den 29. Mai 2015

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of loops and a final flourish.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium (RSPO-B) im Studiengang „Ingenieurpädagogik (IP)“ am Fachbereich Informatik und Kommunikationssysteme (IKS) an der Hochschule Merseburg

hier: studiengangsspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium im Studiengang „Ingenieurpädagogik (IP)“ am Fachbereich Informatik und Kommunikationssysteme (IKS) an der Hochschule Merseburg

Gemäß der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg vom 05.03.2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 23/2010) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Studienprogramm „Ingenieurpädagogik“ beschlossen:

1. Geltungsbereich (§ 1 RSPO-B)

Diese Anlage zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium (RSPO-B) gilt für den Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik (IP)“ (180 Credits) am Fachbereich IKS.

2. Ziel des Studiums (§ 3 RSPO-B)

Das Studium am Fachbereich IKS der Hochschule Merseburg vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ingenieur- und naturwissenschaftliche Berufsfelder in modernen, differenzierten und verteilten Unternehmensnetzwerken (Industrie, Medien, Logistik, Beratung) benötigt werden.

Ausgehend vom Leitbild der Hochschule Merseburg und der regionalen Entwicklung werden für die Profilierung der Absolventen hinsichtlich der Methoden- und Fachkompetenz neben einem breiten und fundierten ingenieurwissenschaftliche Grundlagenwissen speziell folgende Aspekte in den Mittelpunkt der Ausbildung gestellt:

- Interdisziplinäre Problemlösungsansätze
- Projekt-, und Innovationsmanagement
- Kompetenzen in Kommunikation und Teamarbeit

3. Bachelorgrad (§ 4 RSPO-B)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Ingenieurpädagogik (IP) vergibt der Fachbereich IKS den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“.

4. Studienbeginn (§ 6 RSPO-B)

Das Studium des Studiengangs Ingenieurpädagogik (IP) kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

5. Studienverlauf, Modulverantwortung (§ 7 RSPO-B)

Der Modulplan des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs Ingenieurpädagogik (IP) ist als Anlage 1 diesen Bestimmungen beigefügt.

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs IKS veröffentlicht Listen, aus denen zu jedem Modul der Modulkoordinator bzw. die Modulkoordinatorin hervorgeht.

6. Regelstudienzeit, Studienumfang und Module (§ 8 RSPO-B)

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben.

7. Prüfungsleistungen (§ 12 RSPO-B)

Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann der Nachweis von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können durch die in § 12 Abs. 1 BPO genannten Leistungsnachweise sowie insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

1. Seminarvortrag.
2. Konstruktions- und Entwurfsarbeiten.
3. Durchführung und Auswertung von Laborversuchen.
4. Fachgespräch.

Die Form der jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise wird von dem für die Bewertung zuständigen Prüfer bzw. der Prüferin bestimmt. Die Festlegung ist den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13 RSPO-B)

Während des gesamten Studiums sind maximal vier zweite Wiederholungsprüfungen zulässig, davon nicht mehr als zwei in den ersten beiden Studiensemestern. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung muss als mündliche Prüfung erfolgen.

9. Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 1 RSPO-B)

(1) Zulassung zur Bachelorarbeit:

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 140 Credits erworben hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis von 140 Credits
- Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für den Erst- und Zweitprüfer
- Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen begutachtet. Beide Prüfer bzw. Prüferinnen sind von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind durch den Fachbereich aktenkundig zu machen.

Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor bzw. jeder Professorin des Fachbereichs IKS gestellt werden. Der themenstellende Professor bzw. die themenstellende Professorin ist gleichzeitig Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin der Arbeit und betreut diese maßgeblich. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema von einem Professor/einer Professorin bzw. einem qualifizierten Wissenschaftler/einer qualifizierten Wissenschaftlerin vergeben werden, welche/r nicht Mitglied des Fachbereichs IKS ist. In diesem Fall muss der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin Professor bzw. Professorin des Fachbereichs IKS sein.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. In dieser Zeit sind Arbeitsstunden im Umfang der im Studienplan des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs IP (Anlage 1) geregelten Credits zu erbringen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer bzw. der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in zweifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bzw. Prüferinnen bewertet worden sein.

(3) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden muss, zu verteidigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll im Kolloquium nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten.

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Bachelorarbeit von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Prüfung durchgeführt.

(4) Bewertung der Bachelorarbeit:

Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen mehr als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten.

Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:

1. Note Bachelorarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 2/3
2. Note Kolloquium: Wichtung 1/3

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul „Bachelorarbeit“ als nicht bestanden.

Das Modul „Bachelorarbeit“ ist nur einmal wiederholbar.

9. Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Bestimmungen treten einen Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches „Informatik und Kommunikationssysteme (IKS)“ der Hochschule Merseburg vom 29.02.2016, des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 28.04.2016 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 22.07.2016.

Merseburg, den 25.07.2016



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium (RSPO-B) im Studiengang „Ingenieurpädagogik (IP)“ am Fachbereich Informatik und Kommunikationssysteme (IKS) an der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für das Bachelorstudium im Studiengang „Ingenieurpädagogik (IP)“ am Fachbereich Informatik und Kommunikationssysteme (IKS) an der Hochschule Merseburg

Studienplan für den Studiengang Ingenieurpädagogik

1. Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
1	Mathematik I	5	4	1	Klausur
2	Physik I	5	4	1	Klausur
3	Grundlagen der Elektrotechnik I	5	4	1	Klausur
4	Chemistry	5	4	1	Klausur
5	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	5	2	1	Klausur
	Berufliche Fachrichtung 1	5	4	1	
Summe		30	22		

2. Semester

6	Mathematik II	5	4	2	Klausur
7	Messtechnik	5	4	2	Klausur
8	Werkstofftechnik	5	4	2	Klausur
9	Physik II	5	4	2	Klausur
10	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	2	Praktikumsbericht + Hausarbeit
	Berufliche Fachrichtung 1	5	4	2	
Summe		30	24		

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3. Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
11	Pädagogische Psychologie	5	2	3	Klausur
	Berufliche Fachrichtung 1	5	4	3	
	Berufliche Fachrichtung 1	5	4	3	
	Berufliche Fachrichtung 1	5	4	3	
	Berufliche Fachrichtung 2	5	4	3	
	Berufliche Fachrichtung 2	5	4	3	
Summe		30	22		

4. Semester

12	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	4	4	Klausur + Referat
	Berufliche Fachrichtung 1	5	4	4	
	Berufliche Fachrichtung 1	5	4	4	
	Berufliche Fachrichtung 1	5	4	4	
	Berufliche Fachrichtung 2	5	4	4	
	Berufliche Fachrichtung 2	5	4	4	
Summe		30	24		

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5. Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
13	Berufliche Didaktik	5	2	5	Klausur + Referat + Hausarbeiten
	Berufliche Fachrichtung 2	5	4	5	
	Berufliche Fachrichtung 2	5	4	5	
	Vertiefung	5	4	5	
	Vertiefung	5	4	5	
	Vertiefung	5	4	5	
Summe		30	22		

6. Semester

14	Betriebliche Bildung	5	2	6	Hausarbeiten
	Berufliche Fachrichtung 2	5	4	6	
	Berufliche Fachrichtung 2	5	4	6	
	Vertiefung	5	4	6	
67	Bachelorarbeit	10		6	Bachelorarbeit + Kolloquium
Summe		30	14		

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Berufliche Fachrichtung 1 Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
15	Informatik I	5	4	1	Klausur
16	Grundlagen der Elektrotechnik II	5	4	2	Klausur
17	Elektronik	5	4	3	Klausur
18	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	4	3	Klausur
19	Elektrische Energietechnik	5	4	3	Klausur
20	Digitaltechnik	5	4	4	Klausur
21	Bauelemente und Schaltungen I	5	4	4	Klausur
22	Nachrichtenübertragungstechnik	5	4	4	Mündliche Prüfung

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Berufliche Fachrichtung 2 Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
15	Informatik I	5	4	3	Klausur
23	Softwaretechnik	5	4	3	Klausur
16	Grundlagen der Elektrotechnik II	5	4	4	Klausur
24	Rechnerarchitektur	5	4	4	Klausur oder mündliche Prüfung
18	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	4	5	Klausur
19	Elektrische Energietechnik	5	4	5	Klausur
21	Bauelemente und Schaltungen I	5	4	6	Klausur
22	Nachrichtenübertragungstechnik	5	4	6	Mündliche Prüfung

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Berufliche Fachrichtung 1 Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
25	Programmierung I	5	4	1	Umsetzung einer Implementierungsaufgabe
20	Digitaltechnik	5	4	2	Klausur
17	Elektronik	5	4	3	Klausur
26	Theoretische Informatik	5	4	3	Mündliche Prüfung
27	Algorithmen und Datenstrukturen	5	4	3	Klausur
28	Diskrete Mathematik	5	4	4	Klausur
29	Datensicherheit, Informationstheorie und Codierung	5	4	4	Klausur
30	Betriebssysteme	5	4	4	Klausur

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Berufliche Fachrichtung 2 Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
25	Programmierung I	5	4	3	Umsetzung einer Implementierungsaufgabe
23	Softwaretechnik	5	4	3	Klausur
24	Rechnerarchitektur	5	4	4	Klausur oder mündliche Prüfung
28	Diskrete Mathematik	5	4	4	Klausur
26	Theoretische Informatik	5	4	5	Mündliche Prüfung
27	Algorithmen und Datenstrukturen	5	4	5	Klausur
29	Datensicherheit, Informationstheorie und Codierung	5	4	6	Klausur
30	Betriebssysteme	5	4	6	Klausur

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Vertiefung Automatisierungstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
31	Prozessleittechnik	5	4	5	Klausur
32	Gebäudesystemtechnik	5	4	5	Klausur
33	Fertigungsautomation	5	4	5	Klausur
34	Gebäudeautomation	5	4	6	Klausur

Vertiefung Informations- und Kommunikationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
35	Hochfrequenztechnik	5	4	5	Klausur
36	Mobilkommunikation	5	4	5	Klausur
37	Mikroprozessortechnik	5	4	5	Klausur
38	Telekommunikationsnetze	5	4	6	Klausur + mündliche Prüfung

Vertiefung Technische Informatik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
39	Datenbanken	5	4	5	Klausur
40	Mobile Computing	5	4	5	Belegarbeit
41	Verteilte Systeme	5	4	5	Klausur
42	Embedded Systems	5	4	6	Klausur

Berufliche Fachrichtung 1 Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
43	Technische Mechanik I	5	4	1	Klausur
44	Maschinenelemente und Konstruktionslehre I	5	4	2	Klausur
45	Mathematik III/Informatik II	5	4	3	Klausur
46	Maschinenelemente und Konstruktionslehre II	5	4	3	Klausur
47	Strömungslehre	5	4	3	Klausur
48	Fertigungslehre	5	4	4	Klausur
49	Technische Mechanik II	5	4	4	Klausur
50	Maschinenelemente und Konstruktionslehre III	5	4	4	Klausur

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Berufliche Fachrichtung 2 Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
43	Technische Mechanik I	5	4	3	Klausur
45	Mathematik III/Informatik II	5	4	3	Klausur
49	Technische Mechanik II	5	4	4	Klausur
44	Maschinenelemente und Konstruktionslehre I	5	4	4	Klausur
46	Maschinenelemente und Konstruktionslehre II	5	4	5	Klausur
47	Strömungslehre	5	4	5	Klausur
48	Fertigungslehre	5	4	6	Klausur
50	Maschinenelemente und Konstruktionslehre III	5	4	6	Klausur

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Berufliche Fachrichtung 1 Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
51	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	4	1	Klausur
52	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	2	Klausur
53	Organische Chemie I	5	4	3	Klausur
54	Mechanische Verfahrenstechnik	5	4	3	Klausur
55	Apparatetechnik	5	4	3	Klausur
56	Thermodynamik	5	4	4	Klausur
57	Thermische Verfahrenstechnik I	5	4	4	Klausur
58	Reaktionstechnik I	5	4	4	Klausur

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Berufliche Fachrichtung 2 Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Semester	Prüfung
51	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	4	3	Klausur
53	Organische Chemie I	5	4	3	Klausur
56	Thermodynamik	5	4	4	Klausur
52	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	4	Klausur
54	Mechanische Verfahrenstechnik	5	4	5	Klausur
55	Apparatetechnik	5	4	5	Klausur
57	Thermische Verfahrenstechnik I	5	4	6	Klausur
58	Reaktionstechnik 1	5	4	6	Klausur

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.